

CODE OF CONDUCT
für Geschäftspartner

1. Geltungsbereich und Grundsatz

Mensch und Maschine erwartet von Geschäftspartnern die Einhaltung geltender Gesetze sowie der in diesem Code of Conduct beschriebenen sozialen, ökologischen und ethischen Anforderungen.

Der Code of Conduct gilt für Lieferanten, Dienstleister, Subunternehmer und sonstige Geschäftspartner im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbeziehung.

Geschäftspartner setzen diese Anforderungen in ihrem Verantwortungsbereich angemessen um und wirken darauf hin, dass vergleichbare Grundsätze auch in ihrer Lieferkette beachtet werden.

2. Rechtmäßiges und verantwortungsvolles Handeln

2.1 Integrität und Compliance

Geschäftspartner halten geltende Gesetze und Vorschriften ein. Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Betrug und sonstige Formen der Wirtschaftskriminalität sind unzulässig. Geschäftliche Entscheidungen sind frei von Interessenkonflikten zu treffen. Kartell-, Wettbewerbs- und Insiderhandelsvorschriften sind einzuhalten.

2.2 Schutz von Informationen und Daten

Geschäftspartner schützen geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten. Informationen dürfen nur für den vorgesehenen Geschäftszweck genutzt werden. Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen sind einzuhalten. Sicherheitsvorfälle mit Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung sind unverzüglich zu melden.

3. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

3.1 Menschenrechte und Arbeitsrechte

Geschäftspartner achten die international anerkannten Menschenrechte und grundlegenden Arbeitsrechte. Menschenrechtliche Risiken im eigenen Verantwortungsbereich und in der Lieferkette sind angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Verbot unzulässiger Arbeitsformen

Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, moderne Sklaverei und vergleichbare ausbeuterische Arbeitsformen sind unzulässig. Beschäftigungsverhältnisse müssen auf Freiwilligkeit beruhen. Mindestalterregelungen und einschlägige Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind einzuhalten.

3.3 Nichtdiskriminierung und faire Arbeitsbedingungen

Diskriminierung, Belästigung und Benachteiligung werden nicht geduldet. Beschäftigte sind fair und respektvoll zu behandeln. Arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere zu Arbeitszeiten, Vergütung, Sozialleistungen und Arbeitnehmerrechten, sind einzuhalten.

3.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Geschäftspartner stellen sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen bereit und halten die geltenden Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz ein. Arbeitsunfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

3.5 Beschwerdeverfahren und Abhilfe

Geschäftspartner stellen geeignete Meldewege für Verstöße und Beschwerden bereit. Meldungen müssen ohne Benachteiligung oder Vergeltungsmaßnahmen möglich sein. Eingehende Hinweise sind angemessen zu prüfen. Bestätigte Verstöße sind zu beheben; erforderliche Abhilfemaßnahmen sind einzuleiten und nachzuverfolgen.

4. Anforderungen an die Wertschöpfungskette

Geschäftspartner berücksichtigen menschenrechtliche, soziale und ökologische Risiken in ihrer Wertschöpfungskette risikobasiert. Dies gilt insbesondere für Risiken im Zusammenhang mit Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Geeignete Maßnahmen können insbesondere sein:

- Risikobewertungen von Lieferanten, Tätigkeiten oder Lieferkettenbereichen.
- Lieferantenbewertungen, Fragebögen, Nachweise oder Audits zu sozialen und ökologischen Praktiken.
- Schulungen oder Sensibilisierung relevanter Beschäftigter zu menschenrechtlichen Risiken.
- Prüfung interner Kontrollen zur Vermeidung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Menschenhandel und Diskriminierung.
- Dokumentation der Ergebnisse und abgeleiteter Maßnahmen.

Wenn eine dokumentierte Risikobewertung keine relevanten Risiken für Menschenrechtsverletzungen ergibt, ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Bestätigte schwerwiegende Vorfälle in der Wertschöpfungskette, die die Geschäftsbeziehung betreffen, sind MuM unverzüglich mitzuteilen.

5. Umwelt und nachhaltige Beschaffung

Geschäftspartner halten geltende Umweltgesetze und behördliche Anforderungen ein. Sie gehen verantwortungsvoll mit Energie, Wasser, Rohstoffen und sonstigen natürlichen Ressourcen um und vermeiden vermeidbare Umweltbelastungen.

MuM berücksichtigt soziale und ökologische Aspekte bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten. Hierzu können vertragliche Anforderungen, Fragebögen, Nachweise oder Audits eingesetzt werden. Geschäftspartner wirken an angemessenen Prüfungen mit und stellen erforderliche Informationen in zumutbarem Umfang bereit.

6. Umsetzung und Folgen bei Verstößen

Geschäftspartner informieren betroffene Beschäftigte über die für sie relevanten Anforderungen dieses Code of Conduct. Bei begründeten Hinweisen auf erhebliche Verstöße oder im Rahmen einer risikobasierten Lieferantenbewertung kann MuM angemessene Informationen und Nachweise zur Einhaltung dieses Code of Conduct anfordern.

Festgestellte Verstöße sind unverzüglich zu beheben. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können zur Überprüfung, Einschränkung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.